

Satzung

der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.

- § 1: **Name, Sitz, Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Organisationen und Verbänden**
- (1) Die Reservistenkameradschaft trägt den Namen Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V..
 - (2) Ihr Sitz befindet sich in Wissen.
 - (3) Die Reservistenkameradschaft ist ein selbständiger Verein und kann anderen Vereinen, Organisationen und Verbänden als Mitglied beitreten. Hierüber hat der zuständige RK – Vorstand Beschluss zu fassen.
- § 2: **Wappen, Siegel, Fahne**
- (1) Die Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. führt ein eigenes Wappen.
Die Heraldik ist der Anlage zu entnehmen.
 - (2) Das Wappen darf nur in heraldisch einwandfreier Weise verwendet werden.
 - (3) Das Siegel stellt das Wappen der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. dar.
 - (4) Bei Einführung einer Vereinsfahne hat diese das Wappen der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. zu tragen.
- § 3: **Bekanntnis**
- Die Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. vertritt die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Zielsetzung des Nordatlantischen Bündnisses.
- § 4: **Zweck**
- (1) Die Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. fördert die militärische Aus- und Weiterbildung der Reservisten der Bundeswehr.
 - (2) Sie betreut als unterste Ebene die Reservisten der Bundeswehr und ehemalige Soldaten der Bundeswehr.
 - (3) Sie trägt dazu bei, ihre Reservisten auf den Gebieten der Verteidigungspolitik und Sicherheitspolitik auf dem Laufenden zu halten.
 - (4) Sie hält Kontakt mit den Dienststellen der Bundeswehr und Behörden.
 - (5) Die Reservistenkameradschaft Wisserland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke.

§ 4 a : Abteilungen der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.

- (1) **Arbeitsgemeinschaften (RAG)**
Für die Förderung und Weiterbildung der Mitglieder der RK Wisserland 1992 e.V. in besonderen Fachgebieten können spezielle Arbeitsgemeinschaften (RAG) in der RK Wisserland 1992 e.V. gebildet und eingerichtet werden. Diese werden von einem vom RK – Vorstand bestimmten und eingesetzten RAG – Leiter geführt. Im Sinne der Satzung der RK Wisserland 1992 e.V. ist der RK – Vorstand dem RAG – Leiter weisungsbefugt. Der RAG – Leiter erstellt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten der RAG und legt diesen zur Vorbereitung einer RK – Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung dem Vorstand der RK – Wisserland 1992 e.V. vor.
Die RAG ist eine Abteilung der RK Wisserland 1992 e.V..
- (2) **Reservistenschießsportgemeinschaft (RSG)**
Zur Förderung des Schützenwesens, des Schießsports und des Schießens im militärischen Interesse liegend, unterhält die RK – Wisserland 1992 e.V. eigens dafür eine Reservistenschießsportgemeinschaft (RSG). Die RSG vereint die aktiven Sportschützen der RK – Wisserland 1992 e.V., die der RSG auch einen zusätzlichen Namen geben dürfen. Über die Namensgebung entscheidet der RK – Vorstand abschließend. Die RSG wird vom RK – Schießwart (§ 20) geführt. Die RSG ist eine Abteilung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Ihr wird eine eigene Kassenführung zum Unterhalt des Schießsports zugebilligt. Die RSG besitzt keine eigenen Revisoren. Als Abteilung der RK Wisserland 1992 e.V. wird ihr Finanzgebahren von den RK – Revisoren bzw. von deren Stellvertretern geprüft. § 22 gilt entsprechend. Der RK – Schießwart ist zu Auskünften verpflichtet. Das Aufnehmen von Krediten, Darlehen ist untersagt. Eine Verschuldung ist unzulässig. Der Vorstand der RK – Wisserland 1992 e.V. überwacht die Aktivitäten der RSG (Kontrollfunktion). Neben dem allgemeinen Schießbetrieb als sportliche Betätigung hat die RSG alle geplanten Schießen der RK Wisserland 1992 e.V. mit Privatwaffen zu organisieren und mit ihrem Personal durchzuführen (Bsp. RK – Vereinsmeisterschaften „Schießen“). Näheres regelt die Geschäftsordnung der RSG, die vor Inkrafttreten durch den RK – Vorstand gebilligt werden muss. Über die Geschäftsordnung beschließen zunächst die Mitglieder der RSG.
- (3) **Reservistenortsverbände (ROV)**
Für die Betreuung von Mitgliedern der RK Wisserland 1992 e.V. an einem Wohnort außerhalb des RK – Vereinssitzes können örtlich zentral Reservistenortsverbände (ROV) innerhalb der RK Wisserland 1992 e.V. gebildet und eingerichtet werden. Diese werden von einem vom RK – Vorstand bestimmten und eingesetzten ROV – Leiter geführt und betreut. Im Sinne der Satzung der RK Wisserland 1992 e.V. ist der RK – Vorstand dem ROV – Leiter weisungsbefugt. Der ROV – Leiter erstellt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten des ROV und legt diesen zur Vorbereitung einer RK – Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung dem Vorstand der RK – Wisserland 1992 e.V. vor.
Der ROV ist eine Abteilung der RK Wisserland 1992 e.V..

§ 5: Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitglieder**
Ordentliche Mitglieder können nur Reservisten der Bundeswehr werden.
- (2) **Außerordentliche Mitglieder**
Außerordentliche Mitglieder können nur aktive Soldaten der Bundeswehr werden.
- (3) **Fördernde Mitglieder**
Förderndes Mitglied kann werden, wer die Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. uneigennützig bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Ziele ideell oder materiell unterstützt.
- (4) **weggefallen**

§ 5 a : Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft setzt den Besitz der Ehrenmedaille der RK Wisserland 1992 e.V. in „Gold“ voraus. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom RK – Vorstand vorgeschlagen, begründet und beantragt. Über den Antrag wird in einer RK – Jahreshauptversammlung entschieden und abgestimmt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeitrag zu entrichten, befreit

- § 6: Beantragung der Mitgliedschaft in der Reservistenkameradschaft Wisserland e.V.**
- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung bei dem Vorstand der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. beantragt.
 - (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V..
- § 7: weggefallen**
- § 8: Beginn der Mitgliedschaft in der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.**
Die Mitgliedschaft beginnt mit der positiven Entscheidung über die Beitrittserklärung durch den Vorstand der Reservistenkameradschaft Wisserland e.V..
- § 9: weggefallen**
- § 10: Beendigung der Mitgliedschaft in der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.**
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss.
- (1) Austritt
Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. gerichtete schriftliche Erklärung.
Die Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. stellt nach Austritt eines Mitglieds fest, ob dessen Austritt ehrenhaft, einfach oder unehrenhaft ist.
Ist der Austritt eines Mitglieds der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. unehrenhaft, ist eine Wiederaufnahme in die Reservistenkameradschaft unzulässig.
 - (2) Frist
Der Austritt ist in der Regel mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich.
Kündigungen mit sofortiger Wirkung sind möglich. Hierüber entscheidet der RK – Vorstand.
 - (3) Ausschluss
Der Ausschluss kann erfolgen:
 - wenn ein Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse das Interesse der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Mitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht (§ 12 a)
 - durch eingeschriebenen Brief, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als ein Jahr nicht nachgekommen ist.
Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, falls der geschuldete Betrag innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Briefes gezahlt wird.
Der Zugang gilt am dritten Tag nach Aufgabe dieses Briefes zur Post als erfolgt.
- § 11: weggefallen**
- § 12: Rechte und Pflichten der Mitglieder der Reservistenkameradschaft Wisserland e.V.**
- (1) Gleichberechtigung
Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
 - (2) Sie können an Veranstaltungen der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. teilnehmen, ebenso an gemeinsamen Veranstaltungen mit der Bundeswehr vorbehaltlich deren Zustimmung.
 - (3) Wahlrecht
Die ordentlichen Mitglieder der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. haben das aktive und passive Wahlrecht.
Die außerordentlichen Mitglieder der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. haben ebenfalls das aktive und passive Wahlrecht. Fördernde Mitglieder haben neben dem aktiven Wahlrecht das passive Wahlrecht als Kassenwart und als Schriftführer.
 - (4) Pflichten der Mitglieder der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.
Alle Mitglieder der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. sind verpflichtet, untereinander Kameradschaft zu pflegen die Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. bei der Erreichung ihrer satzungsmäßigen Ziele zu unterstützen, der Satzung und den auf ihr beruhenden Beschlüssen nachzukommen sowie den Beitrag zu entrichten.

§ 12a: Vereinsschädigendes Verhalten und Ordnungsmittel der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.

- (1) Vereinsschädigendes Verhalten
Dieses ist gegeben, wenn ein Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder satzungsmäßigen Beschlüsse das Interesse der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Mitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht.
- (2) Verhängung von Ordnungsmittel
Aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens können gegen ein RK – Mitglied folgende Ordnungsmittel, je nach schwere des Umstandes, verhängt werden:
 - Verweis
 - strenger Verweis mit Androhung des Ausschlusses aus der RK – Wisserland 1992 e.V.
 - Ausschluß aus der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.
- (3) Verfahren
 - (a) Dem Betroffenen ist der Tenor seiner Verfehlung schriftlich unter Angabe des Ortes, des Datums und gegebenenfalls der Zeugen durch den RK – Vorstand mitzuteilen.
 - (b) Dem Betroffenen wird eine vierzehntägige Frist eingeräumt, sich schriftlich zu dem Vorwurf bzw. zu den Vorwürfen zu äußern.
 - (c) Der RK – Vorstand vereinbart mit dem Betroffenen einen Termin zur Vorsprache und entscheidet abschließend. Hat der Betroffene sich weder schriftlich geäußert, noch den Termin zur Vorsprache wahrgenommen, entscheidet der RK – Vorstand nach Aktenlage.
 - (d) Das verhängte Ordnungsmittel ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit dem Tenor seiner Verfehlung per eingeschriebenem Brief zuzustellen.
 - (e) Gegen das verhängte Ordnungsmittel kann das betroffene Mitglied ab Zustellung binnen 14 Tagen Beschwerde beim RK – Vorstand einlegen. Die Frist wird auch bewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der vierzehntägigen Frist einem Vorstandsmitglied persönlich übergeben wird. Über die fristgerecht eingegangene Beschwerde beim RK – Vorstand wird in der folgenden RK – Jahreshauptversammlung (§ 27) abschließend entschieden. Im Falle eines Ausschlusses hat das betroffene Mitglied bis zur Entscheidung seine RK – Mitgliedschaft verwirkt.
 - (f) Das verhängte Ordnungsmittel ist mit dem Hinweis zu versehen, dass dem betroffenen Mitglied hiergegen der Weg einer Beschwerde offen steht. Das allgemeine Beschwerderecht gemäß § 40 findet keine Anwendung.
 - (g) Ist ein Mitglied durch ein Ordnungsmittel aus der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. ausgeschlossen worden, so ist seine Wiederaufnahme auch zu einem späteren Zeitpunkt unzulässig. Gleichzeitig ist damit ein Zutrittsverbot zu allen Vereinsveranstaltungen der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. verbunden. Dies gilt auch für die ausgeschlossenen Mitglieder, über deren Beschwerde die RK – Jahreshauptversammlung noch nicht entschieden hat.

§ 13: Mitgliedsbeitrag

- (1) aufgehoben
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zum Ende des Geschäftsjahres für das darauffolgende Kalenderjahr vom Vorstand der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. festgesetzt.
- (3) Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Erfolgt der Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres, so ist der anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.
- (4) Freiwilliger zusätzlicher Mitgliedsbeitrag
Neben dem regulären Mitgliedsbeitrag ist es einem Mitglied der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. freigestellt, einen zusätzlichen durch die Reservistenkameradschaft beschlossenen monatlichen Beitrag zu entrichten. Die freiwillige Zahlung ist nicht fristgebunden.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. aus, so wird der gezahlte Mitgliedsbeitrag neben dem eventuell freiwillig entrichteten Zusatzbeitrag nicht erstattet.

§ 14: Der Vorstand der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.

- (1) Der geschäftsführende Vorstand der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. besteht gemäß § 26 BGB aus:
 - dem RK – Vorsitzenden (1. Vorsitzenden)
 - dem 1. stellvertretenden RK – Vorsitzenden
 Jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. Dieser besteht aus:
 - dem 2. stellvertretenden RK-Vorsitzenden
 - dem RK – Kassenwart
 - dem RK – Schriftführer
 - dem RK – Schießwart
 - dem RK – Ehrenvorsitzenden (falls dieses Amt besetzt ist)
- (3) Der geschäftsführende Vorstand (§14 Abs. 1) und der erweiterte Vorstand (§14 Abs. 2) bilden zusammen den Vorstand der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.. Dieser Vorstand wird in der Satzung der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. auch als RK – Vorstand bezeichnet.

§ 15: Aufgaben und Befugnisse des RK-Vorstandes

- (1) Aufgaben
 Zu den Aufgaben und Befugnissen des RK-Vorstandes gehört die Geschäftsführung der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. Er regelt das Vereinsleben und achtet insbesondere auf die Einhaltung der Satzung sowie der Geschäftsordnung durch die Gesamtmitglieder. Der RK – Vorstand ist Vorbild und hat die Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. in allen Belangen sowohl nach außen als auch nach innen würdig zu vertreten.
- (2) Befugnisse
 Der RK – Vorstand der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. verwaltet das Vereinsvermögen. Der RK – Vorstand entscheidet über Ausgaben, die ausschließlich nur satzungsmäßigen wirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Ausgaben sind der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. gegenüber zu verantworten.
 Das Aufnehmen von Krediten, Darlehen ist untersagt. Eine Verschuldung ist unzulässig.

§ 16: Der RK – Vorsitzende

Als oberster Repräsentant der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. ist er für ihre Gesamtdarstellung sowie ihre Weiterentwicklung und für das Eintreten der Satzung und Geschäftsordnung verantwortlich.
 Er führt den Vorsitz in RK – Vorstandssitzungen (§ 25), RK – Abendversammlungen (§ 26), RK – Jahreshauptversammlungen (§ 27), RK – Nachwahlversammlungen (§ 33) und RK – Mitgliederversammlungen (§ 37).
 Er stellt die Umsetzung von Erklärungen und Beschlüssen der vorgenannten Versammlungen in Maßnahmen sicher.
 Er koordiniert die Arbeit der Reservistenkameradschaft und führt Entscheidungen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung herbei
 Er ist befugt, Aufgaben an andere Vereinsmitglieder (zeitlich begrenzt) zu verteilen und zu Versammlungen einzuladen.

16a: Der RK – Ehrenvorsitzende

- (1) RK – Ehrenvorsitzender der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. kann werden, wer mindestens 10 Jahre ununterbrochen der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. vorstand und sich in seiner Amtszeit in besonders herausragender Weise durch seinen persönlichen Einsatz und Engagement um die Vereinsarbeit verdient gemacht hat.
- (2) Der RK – Ehrenvorsitzende wird vom RK – Vorstand vorgeschlagen. Über den Vorschlag wird in einer RK-Jahreshauptversammlung entschieden und abgestimmt. Der vorgeschlagene Kandidat wird befragt, ob er das Amt annehmen werde. Nimmt er das Amt an, so wird er als RK – Ehrenvorsitzender bestätigt und gemäß § 36 verpflichtet.
- (3) Das Amt des RK – Ehrenvorsitzenden ist zeitlich unbegrenzt und unterliegt nicht der RK – Vorstandswahl gemäß § 28.
- (4) Über den Aufgabenbereich des RK – Ehrenvorsitzenden entscheidet der RK – Vorstand.
- (5) Sollte der RK – Ehrenvorsitzende für das Amt des RK – Vorsitzenden kandidieren, so ruht sein Amt als RK – Ehrenvorsitzender für die Dauer der Wahlperiode.
- (6) Der RK – Ehrenvorsitzende ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (7) Der RK – Ehrenvorsitzende hat zu allen RK – Vorstandssitzungen Zutrittsrecht und Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit des RK – Vorstandes gemäß § 25 Abs. 5 bleibt trotz Zugehörigkeit des RK – Ehrenvorsitzenden zum erweiterten RK – Vorstand gemäß § 14 Abs. 2 hiervon unberührt.

§ 17: Der stellvertretende RK – Vorsitzende

Er vertritt den RK – Vorsitzenden in allen Aufgaben bei dessen Verhinderung.
Er steht dem Vorsitzenden zu Wahrnehmung besonderer Aufgaben sowie zu Erfüllung repräsentativer Pflichten zur Verfügung.

§ 18: Der RK – Kassenwart

Er regelt die Kassenangelegenheiten der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V..
Er berät den Vorstand in allen finanziellen Belangen der Reservistenkameradschaft.
Am Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erstellt der RK – Kassenwart für den Zeitraum 01.01.-31.12. einen Kassenbericht. Dieser ist zu Beginn des neuen Geschäftsjahres spätestens vierzehn Tage vor Beginn einer RK – Jahreshauptversammlung (§27) oder einer RK – Wahlversammlung (§30) dem RK – Vorstand sowie den RK – Revisoren zur Prüfung vorzulegen.
Näheres kann durch Dauerbeschluss des RK – Vorstandes geregelt werden.

§ 19: Der RK – Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung aller stattfindenden Versammlungen der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V..
Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom RK – Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen.
Gemäß Weisung des Vorstandes der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. regelt er den internen und externen Schriftverkehr der Reservistenkameradschaft.
Bei seiner Verhinderung wird bei Versammlungsbeginn durch die anwesenden Mitglieder ein Protokollführer gewählt. Dieser ist mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gewählt.
Das Protokoll wird vom gewählten Protokollführer unterzeichnet und vom RK – Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter gegengezeichnet.

§ 20: Der RK – Schießwart

(1) Aufgaben

Zu den Aufgaben des RK – Schießwarts gehört die Geschäftsführung der RSG. Er regelt das RSG – Leben und achtet insbesondere bei der Ausübung des Schießsports durch die RSG – Mitglieder auf die Einhaltung der Satzungen sowie Geschäftsordnungen der RK – Wisserland 1992 e.V. und derjenigen Schießsportfachverbände, in denen die RK bzw. RSG Mitglied ist. Er ist gegenüber dem Vorstand der RK Wisserland 1992 e.V. sowie deren Jahreshaupt – bzw. Mitgliederversammlungen in allen Belangen auskunft – und mithin rechenschaftspflichtig. Als RK – Schießwart ist er für die Gesamtdarstellung sowie die Weiterentwicklung der RSG verantwortlich. Er führt den Vorsitz in allen RSG – Versammlungen. Er stellt die Umsetzung von Erklärungen und Beschlüssen der RSG – Versammlungen in Maßnahmen sicher. Er ist Bindeglied zum RK – Vorstand und vertritt als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied die Interessen der Mitglieder der RSG.

Der RK – Schießwart erstellt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten der RSG und legt diesen zur Vorbereitung einer RK – Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung dem Vorstand der RK Wisserland 1992 e.V. vor.

(2) Wahl des RK – Schießwarts und Eignung zum RK – Schießwart

Der RK – Schießwart wird nur von den Mitgliedern der RSG gewählt. Der RK – Schießwart muss im Besitz einer gültigen Lizenz zum Schießleiter sein und den Anforderungen des deutschen Waffenrechts entsprechen. Der RK – Schießwart ist in jedem vierten Kalenderjahr zu wählen, wobei das Jahr der letzten Wahl nicht mitgezählt wird. Die Wahl geschieht in einer RSG – Jahreshauptversammlung, die vom RK – Schießwart form- und fristgerecht einzuberufen ist. Das Amt des RK – Schießwarts kann in Personalunion mit einem anderen Vorstandsposten kombiniert und geführt werden. Eine Personalunion mit dem Ehrenamt des Revisors bzw. des Ersatzrevisors ist ausgeschlossen.

Näheres regelt die RSG – Geschäftsordnung.

(3) Regelung des Finanzgebarens der RSG

Der RK – Schießwart verwaltet das Finanzaufkommen innerhalb der RSG. Er entscheidet über Ausgaben, die ausschließlich nur satzungsmäßigen, wirtschaftlichen und schießsportlichen Zwecken dienen. Zusätzlich regelt der RK – Schießwart die Kassenangelegenheiten der RSG.

Der RSG wird zur Kassenführung eine Abteilungskasse als Girokonto eingerichtet.

Am Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erstellt der RK – Schießwart für den Zeitraum 01.01.-31.12. einen Kassenbericht. Dieser ist zu Beginn des neuen Geschäftsjahres spätestens vierzehn Tage vor Beginn einer RK – Jahreshauptversammlung (§27) oder einer RK – Wahlversammlung (§30) dem RK – Vorstand sowie den RK – Revisoren zur Prüfung vorzulegen.

Näheres kann durch Dauerbeschluss des RK – Vorstandes geregelt werden.

(4) Schießbetrieb der RSG

Der RK – Schießwart gestaltet und koordiniert in Zusammenarbeit mit den RSG – Vereinstrainern und Schießleitern den gesamten Schießbetrieb der RSG und RK – Wisserland 1992 e.V. nach Maßgabe der Schießsportordnungen derjenigen Fachschießsportverbände, denen die RSG und RK zusätzlich angehören. Die jeweiligen Schießsportordnungen sind bindend.

Der RK - Schießwart bereitet die Teilnahme an Schießwettkämpfen vor und steuert die Teilnahmemeldungen. Er ist verantwortlich für die Benennung von Funktionspersonal (Schießleiter, Aufsichten) bei Schießvorhaben der RSG. Er überprüft die Anträge auf Schusswaffenerwerb, stellt die erforderlichen Anlagen gemäß der jeweiligen Schießsportordnung zusammen und legt die kompletten Anträge zur Billigung dem RK – Vorstand vor. Weitere Aufgaben ergeben sich aus den einschlägigen Schießsportordnungen der zugehörigen Fachschießsportverbände und der RSG – Geschäftsordnung.

(5) Vertreterregelung

Gemäß RSG-Geschäftsordnung können die Mitglieder der RSG zusätzlich einen stellvertretenden RK – Schießwart wählen, der den RK – Schießwart in allen Belangen bei dessen Verhinderung gemäß § 20 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung vertritt. § 20 Abs. 2 dieser Satzung findet bei der Wahl des stellvertretenden RK-Schießwarts und seiner Eignung entsprechende Anwendung. Das Stimmrecht des RK-Schießwarts bei RK-Vorstandssitzungen geht nur bei seiner Verhinderung auf seinen Stellvertreter über.

Weiteres regelt die RSG-Geschäftsordnung.

§ 21: Die RK – Revisoren

Die Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. besitzt zwei Revisoren und ihre Vertreter.

§ 22: Aufgaben der RK – Revisoren

- (1) Allgemeines
Die Revisoren dürfen nicht dem jeweiligen RK – Vorstand angehören oder in der vorangegangenen Wahlperiode angehört haben.
- (2) Auftrag
Die RK – Revisoren haben jeweils für ihren Bereich den Auftrag, die Einnahmen und Ausgaben, die ordnungsgemäße Buchführung sowie die wirtschaftliche, sparsame und satzungsgemäße Verwendung der Eigenmittel der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. zu prüfen.
- (3) Verantwortung
Die RK – Revisoren sind verantwortlich gegenüber:
 - der RK – Abendversammlung (§ 26)
 - der RK – Wahlversammlung (§28)
 - der RK – Jahreshauptversammlung (§ 27)
 - der RK – Mitgliederversammlung (§ 37)
 Sie prüfen stets gemeinsam.
- (4) Eigenmittel der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.
Eigenmittel sind wie folgt:
 - Mitgliedsbeiträge
 - freiwillige Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - sonstige Einnahmen
- (5) Berechtigung
Zur Erfüllung ihres Auftrages sind die RK-Revisoren für ihren Bereich berechtigt, alle Kassenbücher, Buchungsunterlagen und Konten einzusehen sowie Auskünfte über sämtliche Geschäftsvorgänge einzuholen. Der Vorstand ist zu Auskünften verpflichtet.
Nach freiem Ermessen können die RK – Revisoren Prüfungen durchführen.
- (6) Termin der Kassenprüfung
Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres (§18) ist die Kasse der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. zu prüfen durch die RK-Revisoren.
Ein Revisionsbericht ist schriftlich zu erstellen und mindestens von 2 RK – Revisoren zu unterzeichnen.
Dieser wird dem Vorstand der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. vorgelegt.

§ 23: Pressewart, Beauftragter für die militärische Aus- und Weiterbildung, Beauftragter für die sicherheitspolitische Arbeit und Beauftragter für EDV - und Internetangelegenheiten

- (1) Ämterbesetzung
Zur Entlastung des Vorstandes der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. kann dieser die vorgenannten Ämter besetzen.
Dies ist in einer RK – Jahreshauptversammlung oder einer RK – Mitgliederversammlung kundzugeben.
- (2) Aufgaben der Amtsinhaber: Diese werden bei der Ämterbesetzung durch den Vorstand der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. festgelegt
- (3) Einladungen zu Vorstandssitzungen der Amtsinhaber
Diese können durch den Vorsitzenden der Reservistenkameradschaft Wisserland e.V. zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. Grundsätzlich besitzen die Amtsinhaber nur beratende Stimmen zu Abstimmungen im RK – Vorstand.
- (4) Sie gehören nicht dem RK – Vorstand an.

§ 24: Sitzungen und Versammlungen der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.

- Die RK – Vorstandssitzung (§ 25)
- Die RK – Abendversammlung (§ 26)
- Die RK – Jahreshauptversammlung (§ 27)
- Die RK – Wahlversammlung (§§28-32)
- Die RK – Nachwahlversammlung (§ 33)
- Die RK – Mitgliederversammlung (§ 37)

§ 25: Die RK – Vorstandssitzung

- (1) **Zusammentreten des RK – Vorstandes**
Der Vorstand der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. tritt in der Regel einmal im Monat vor der RK – Abendversammlung (§ 26) zusammen. Der RK – Vorsitzende kann überdies nach Bedarf oder Dringlichkeit zusätzlich Vorstandssitzungen einberufen. Eine RK – Vorstandssitzung ist auch dann vom RK – Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (2) **Form und Frist der Einberufung zu einer RK – Vorstandssitzung**
Dies wird durch den RK – Vorstand per Dauerbeschluß geregelt.
- (3) **Die Tagesordnung der RK-Vorstandssitzung**
Neben Ort, Tag, Sitzungs- bzw. Versammlungsbeginn hat die Tagesordnung der RK – Vorstandssitzung mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 - Begrüßung
 - Feststellung der Beschlußfähigkeit der RK-Vorstandssitzung
 - Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung
 - Verlesung und Genehmigung von Protokollen vorangegangener RK-Vorstandssitzungen
 - Personalia
 - Kassenangelegenheiten
 - Verschiedenes
- (4) **Das Sitzungsprotokoll**
Das Protokoll soll neben Ort, Tag, Beginn und Ende der RK-Vorstandssitzung die wesentlichen Diskussionspunkte der Tagesordnung und etwaige Beschlüsse enthalten. Das Sitzungsprotokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom RK – Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen (§ 19).
- (5) **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des RK – Vorstandes**
Der Vorstand der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluß ist mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ist der RK – Vorstand nicht beschlußfähig, so sind die Tagesordnungspunkte, die einen Beschluß erfordern, auf die nächste RK-Vorstandssitzung zu vertagen. Die vertagten Tagesordnungspunkte sind automatisch auf die Tagesordnung der nächsten RK-Vorstandssitzung aufzunehmen.

§ 26: Die RK – Abendversammlung

- (1) **Zweck**
Die RK – Abendversammlung dient der regelmäßigen Information und Betreuung der Mitglieder der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. auf den Gebieten der Sicherheitspolitik, Verteidigungspolitik, der militärischen Aus- und Weiterbildung, dem Veranstaltungsangebot, wie auch dem Vereinsleben innerhalb der RK Wisserland 1992 e.V..
Die RK – Abendversammlung kann überdies zu Aus – und Weiterbildungszwecken, wie auch für Seminare und Vorträge genutzt werden.
- (2) **Zusammentreten der Mitglieder zu einer RK – Abendversammlung**
In der Regel treten die Mitglieder einmal im Monat zu einer RK – Abendversammlung zusammen.
- (3) **Form und Frist der Einberufung zu einer RK – Abendversammlung**
Einer form- und fristgerechten Einladung zu einer RK – Abendversammlung bedarf es nicht.
- (4) **Die Tagesordnung der RK – Abendversammlung**
In die Tagesordnung aufgenommen werden Teilnahmemöglichkeiten an Veranstaltungen, Vorbereitungen von Veranstaltungen und Informationspunkte i.S.d. § 26 Abs. 1.
- (5) **Das Protokoll der RK – Abendversammlung**
Bei einer RK – Abendversammlung wird Protokoll geführt. § 19 findet entsprechende Anwendung. Ist der RK – Schriftführer verhindert, wird ein anwesendes Mitglied mit einfacher Mehrheit der Stimmen zum Protokollführer gewählt.

§ 27: Die RK – Jahreshauptversammlung

- (1) **Zweck**
Die RK – Jahreshauptversammlung dient in erster Linie zur Berichterstattung des RK – Vorstandes über Vereinsgeschehnisse im vergangenen Geschäftsjahr, zur Darstellung verschiedenartiger Vorhaben im laufenden Kalenderjahr, Finanzierungen, Personalangelegenheiten wie auch zur Vorlage des Kassen- und Revisionsberichtes für die Entlastung des RK – Kassenwartes und des RK – Vorstandes.
- (2) **Zusammentreten der Mitglieder zu einer RK – Jahreshauptversammlung**
Die Mitglieder der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. treten einmal jährlich zu einer RK – Jahreshauptversammlung zusammen. Die RK – Jahreshauptversammlung sollte möglichst im 1. Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Abweichungen kann der RK – Vorstand beschließen.
- (3) **Form und Frist der Einberufung einer RK – Jahreshauptversammlung**
Die RK – Jahreshauptversammlung ist 14 Tage vor Versammlungsbeginn unter Mitteilung des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn Sie an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Kontaktadresse versandt wurde.
- (4) **Die Tagesordnung der RK – Jahreshauptversammlung**
§ 25 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden:
- Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einberufung der RK – Jahreshauptversammlung
- Bericht des RK – Vorsitzenden
- Bericht des RK – Kassenwartes
- Bericht der RK – Revisoren
- Entlastung des RK – Kassenwartes und des RK – Vorstandes
- Jahresplanung für das laufende Kalenderjahr
- (5) **Das Protokoll der RK-Jahreshauptversammlung**
§ 25 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (6) **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der RK – Jahreshauptversammlung**
Die Jahreshauptversammlung der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Sechstel (1/6) der gesamten RK – Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluß ist mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sind die RK – Jahreshauptversammlungen nicht beschlußfähig, so kann der zuständige RK – Vorstand noch am selben Tag eine neue RK – Jahreshauptversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden RK – Mitglieder beschlußfähig ist. Hierzu ist in der Einladung zur ursprünglichen RK – Jahreshauptversammlung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der vorläufigen Tagesordnung der neuen RK – Jahreshauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 28: Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.

- (1) Der Vorstand und die Revisoren der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. sind in jedem vierten Kalenderjahr zu wählen, wobei das Jahr der letzten Wahl nicht mitgezählt wird.
- (2) **Vorzeitige Neuwahl**
Die Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. kann durch Beschluß des RK – Vorstandes die Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren zu einem früheren Termin anordnen.
§ 25 gilt entsprechend.

§ 29: Einberufung zur Wahlversammlung

- (1) **Form und Frist der Einberufung einer RK – Nachwahlversammlung**
Die RK – Jahreshauptversammlung ist 14 Tage vor Versammlungsbeginn unter Mitteilung des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn Sie an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Kontaktadresse versandt wurde.
Die Tagesordnung der Wahlversammlung muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Wahl des Versammlungsleiters
 - b) Beschlussfassung über die Tagesordnung
 - c) Bericht des Vorstandes der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.
 - d) Kassenbericht
 - e) Bericht der Revisoren
 - f) Entlastung des Vorstandes der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.
 - g) Wahl in die Ämter gemäß § 14 dieser Satzung
 - h) Verpflichtung des neuen Vorstandes o.g. RK
- (3) **Qualität der Wahlversammlung**
Die Wahlversammlung ist einer RK – Jahreshauptversammlung gleichzusetzen.
§ 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 30: Wahlversammlung

- (1) Alle Wahlversammlungen werden vom Vorsitzenden der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. eröffnet. Dann lässt er die Stimmberechtigten einen Versammlungsleiter und zwei (2) Beisitzer zur Unterstützung wählen. Dieser leitet die weitere Wahlversammlung.
- (2) Der Versammlungsleiter und seine Beisitzer dürfen nicht dem bisherigen Vorstand angehören. Kandidiert der Versammlungsleiter, wird er während dieses Wahlganges von dem an Lebensjahren älteren Beisitzer vertreten. Falls der Versammlungsleiter und der ältere Beisitzer kandidieren, wird der Wahlgang allein von den anderen Beisitzern geleitet. Kandidieren der Versammlungsleiter und beide Beisitzer gleichzeitig, ist für den Rest der Wahlversammlung entsprechend § 29 Abs. 1 neu zu wählen.
- (3) Aufgaben des Versammlungsleiters
 - A) Er bestimmt einen der Beisitzer zum Protokollführer
 - B) Er prüft die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
 - C) Er lässt über die Tagesordnung abstimmen.
 - D) Er bestimmt die erforderlichen Wahlhelfer
 - E) Er leitet nach der Tagesordnung die Wahlversammlung bis zur Verpflichtung des neuen Vorstandes.
- (4) Aufgabe des Protokollführers
Er erstellt eine Niederschrift über den Ablauf der Wahlversammlung.
Aus ihr hat sich zu ergeben
 - wer kandidiert hat,
 - mit welchem Stimmresultat gewählt wurde,
 - ob die Wahl angenommen wurde und
 - die Gewählten verpflichtet wurden.

Das Protokoll ist vom Wahlversammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 31: Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung

- (1) Die Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben (7) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sind ihre Wahlversammlungen nicht beschlussfähig, so kann der zuständige Vorstand noch am selben Tag eine neue Wahlversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierzu ist in der Einladung zur ursprünglichen Wahlversammlung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und die vorläufige Tagesordnung der neuen Wahlversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 32. Wahlgang

- (1) Der Versammlungsleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen und lässt darüber abstimmen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen alle Wahlen geheim. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist gesondert zu wählen.
Die anwesenden Stimmberechtigten können mit zwei Drittel (2/3) Mehrheit beschließen, dass hiervon abgesehen wird.
- (4) Die Revisoren und ihre Vertreter können jeweils in einem Wahlgang (Blockwahl) gewählt werden, wenn sich nicht die anwesende Mehrheit der Stimmberechtigten dagegen ausspricht.
- (5) Bei geheimer Wahl ist mit ja oder nein abzustimmen. Ein leerer Stimmzettel ist eine Stimmenthaltung. Bewerben sich mehrere Kandidaten für ein Amt, ist auf dem Stimmzettel der Name des zu Wählenden zu schreiben. Wird in einem Wahlgang in mehrere Ämter (Blockwahl) gewählt, sind die Namen der zu Wählenden auf die Stimmzettel zu schreiben.
- (6) Nach der Stimmabgabe stellt der Versammlungsleiter das Stimmresultat fest und verkündet es. Bei der Berechnung der Mehrheit werden die ungültigen Stimmen und die Enthaltungen nicht gezählt.
- (7) Wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen, ist derjenige gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei der Blockwahl sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen gewählt.
- (8) Der Versammlungsleiter befragt jeweils nach dem durchgeführten Wahlgang die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Ein bei der Wahl nicht anwesender Kandidat für ein bestimmtes Amt kann gewählt werden, wenn er dem Versammlungsleiter vor dem Wahlgang eine schriftliche Zustimmung dieses Kandidaten darüber vorgelegt wird. Er kann alternativ für mehrere Ämter kandidieren, wenn das in der schriftlichen Zustimmung erwähnt ist und die Ämter bezeichnet sind.

§ 33: Die RK – Nachwahlversammlung

- (1) Grund einer RK – Nachwahlversammlung
Scheidet ein Gewählter vorzeitig aus, wird eine Nachwahl durchgeführt.
- (2) Form des Rücktritts eines Gewählten
Ein Rücktritt ist zweifelsfrei gegenüber dem RK-Vorstand oder zumindest gegenüber einem Mitglied des RK – Vorstandes zu erklären. Der Schriftform der Rücktrittserklärung bedarf es nicht.
- (3) Bestätigung des Rücktritts
Dem Betroffenen ist sein Rücktritt zu bestätigen.
- (4) Form und Frist der Einberufung einer RK – Wahlversammlung
Die RK – Wahlversammlung ist 10 Tage vor Versammlungsbeginn unter Mitteilung des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn Sie an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Kontaktadresse versandt wurde.
- (5) Die Tagesordnung der RK – Nachwahlversammlung
Die Tagesordnung hat mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 - Begrüßung und Eröffnung der RK – Nachwahlversammlung durch den RK – Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch einen seiner beiden Stellvertreter.
 - Feststellung der Beschlußfähigkeit der RK – Nachwahlversammlung durch den RK – Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch einen seiner beiden Stellvertreter.
 - Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einberufung der RK – Nachwahlversammlung durch den RK – Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch einen seiner beiden Stellvertreter.
 - Beschlussfassung über die Tagesordnung.
 - Personalia
 - a) Rücktritt
 - b) Nachwahl
 - c) Verpflichtung gemäß § 36
 - Kassenangelegenheiten
 - Verschiedenes
- (6) Der Wahlgang
§ 32 findet entsprechende Anwendung.
- (7) Das Protokoll der RK – Nachwahlversammlung
§ 25 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
Zusätzlich hat sich aus dem Protokoll zu ergeben:
 - wer kandidiert hat,
 - mit welchem Stimmresultat gewählt wurde,
 - ob die Wahl angenommen wurde und
 - ob der oder die Gewählten verpflichtet wurden
- (8) Beschlussfähigkeit
Die RK – Nachwahlversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte RK – Mitglieder anwesend sind und sich in die Teilnehmerliste eingetragen haben.
- (9) Sonderbestimmungen zur RK – Nachwahlversammlung
Ist der geschäftsführende Vorstand der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. im Sinne des § 26 BGB geschlossen zurückgetreten, oder sind insgesamt mehr als 2 Vorstandsmitglieder zurückgetreten, so hat der RK – Vorstand gemäß § 28 Abs. 2 die Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. unverzüglich anzuordnen.

§ 34: Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat angefochten werden.
- (2) Über die Wahlanfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Sind Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden, und beruht das Wahlergebnis darauf, wird eine erneute Wahl unter Berücksichtigung der Einberufungsbestimmungen durchgeführt.

§ 35: Fortdauer der Amtszeit

Bis zum Abschluss der Wahlen führen die bisherigen Amtsträger ihre Ämter fort.
Dies gilt auch für die nach § 33 Abs. 3 fehlerhaft Gewählten.

§ 36: Verpflichtung

Die Gewählten sind zu verpflichten. Sie werden zur Wahrung der Satzung und Kameradschaft verpflichtet. Ebenso werden sie zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet. Jeder ist einzeln zu verpflichten, sofern er mit Daten in Berührung kommt. Es ist eine Verpflichtungsniederschrift zu erstellen. Diese wird vom Verpflichteten und Verpflichtenden unterzeichnet.

§ 37: Mitgliederversammlung

- (1) Einberufung durch den Vorstand der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.
Der Vorstand der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Einberufung auf Antrag von RK – Mitgliedern
Eine Mitgliederversammlung der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. ist durch ihren Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel (1/3) ihrer Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- (3) Form und Frist der Einberufung
Die RK – Mitgliederversammlung ist 14 Tage vor Versammlungsbeginn unter Mitteilung des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn Sie an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Kontaktadresse versandt wurde.
- (4) Beschlussfähigkeit/ Beschlussfassung der RK – Mitgliederversammlung
Sofern sich aus der Satzung der RK Wisserland 1992 e.V. nichts anderes ergibt, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn 1/4 ihrer Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluß ist gefasst, sofern sich aus der Satzung der RK Wisserland 1992 e.V. nichts anderes ergibt, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen diesem zustimmen.

§ 38: Misstrauensantrag

- (1) In einer Mitgliederversammlung kann Mitgliedern des Vorstands der RK Wisserland 1992 e.V. das Misstrauen ausgesprochen werden.
Dies ist jedoch nur möglich, wenn sie mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugleich einen Nachfolger wählt.
- (2) Ein abgelehnter Misstrauensantrag kann innerhalb derselben Mitgliederversammlung gegen das selbe Vorstandsmitglied nicht wiederholt werden.

§ 39: Auflösung der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.

Die Auflösung kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung bestimmt werden. Aufgelöst wird die Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V., wenn drei Viertel (3/4) ihrer Mitglieder dies beantragen und bei der Mitgliederversammlung anwesend sind. Der Beschluß ist gefasst, wenn diese anwesenden Mitglieder diesem zustimmen.
Das Vereinsvermögen fällt vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einer gemeinnützigen Institution zu.

§ 40: Anträge, Beschwerden

Jedes Mitglied der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. hat das Recht, Anträge und Beschwerden an den RK – Vorstand zu richten. Über diese hat der RK – Vorstand zu verhandeln und zu entscheiden. Die Entscheidung ist in einer RK-Abendversammlung kundzugeben. Sieht der RK – Vorstand sich außerstande, eine Entscheidung zu treffen, muss diese zumindest in einer RK – Abendversammlung erwirkt werden. §§ 27, 37 bleiben unberührt.
Anträge und Beschwerden sind schriftlich an den RK – Vorsitzenden zu richten.

§ 41: Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur im Rahmen einer RK – Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 37 Abs. 4 dieser Satzung.
- (3) Zu dem Beschluß, der eine Satzungsänderung beinhaltet, ist eine drei Viertel (3/4) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

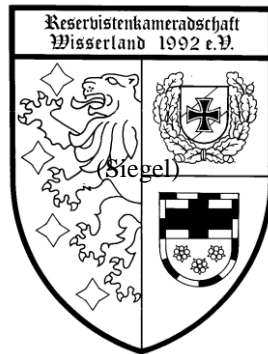
§ 42: **Schlussbestimmung**

- (1) Die Satzung ist Eigentum der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist diese unverzüglich dem RK – Vorstand auszuhändigen.

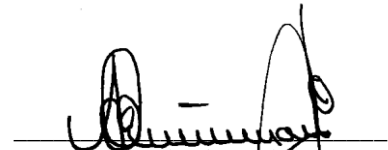
§ 43: **Inkrafttreten**

- (1) Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen werden mit ihrer Beschlussfassung wirksam und sind unverzüglich in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Diese Satzung wurde durch die RK – Mitgliederversammlung vom 07. März 2015 beschlossen.
- (3) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur in Kraft und setzt die RK – Satzung in der Fassung vom 08. Dezember 2012 außer Kraft.

Wissen, 07. März 2015



Der Vorstand der RK – Wisserland


Axel Wienand
Oberstlt d.R. und RK-Vorsitzender